

EURO-Anpassungssatzung der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) und § 26 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NbrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 20. Dezember 2001 folgende Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen der Gemeinde Hinte vom 30. März 2000

In § 11 Abs. 2 wird die Währungsangabe von 35 DM in 18 € geändert.

Artikel 2

Satzung der Gemeinde Hinte über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 26. September 1991, zuletzt geändert am 09. November 1994

In § 5 Abs. 2 wird die Währungsangabe von 35 DM in 18 € geändert.

Artikel 3

Gebührenordnung der Gemeinde Hinte für die Benutzung des Marktes (Marktgebührenordnung) vom 07. Juni 1973.

Die Währungsangaben des Gebührentarifes zur Marktgebührenordnung vom 08. November 1979 werden entsprechend der **Anlage 1** zu dieser Euro-Anpassungssatzung geändert.

Artikel 4

Vergnügungssteuersatzung vom 12. Dezember 1985, zuletzt geändert am 07. Dezember 1995.

(1) In § 9 werden die Währungsangaben wie folgt geändert:

1. a) 130 DM durch 66 €
- b) 300 DM durch 153 €

3. 20 DM durch 11 €

4. a) 40 DM durch 21 €

b) 70 DM durch 36 €

c) 450 DM durch 230 €

(2) In § 11 Abs. 3 wird die Währungsangabe 2 DM in 1 € geändert.

Artikel 5

Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 27. September 1988

(1) § 3 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Die Währungsangabe in § 6 Abs. 3 von 20 DM wird ab dem 01.01.2002 in 10 € geändert.

(3) Die Währungsangaben im Kostentarif zur Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 27.09.1988 werden gemäß **Anlage 2** zu dieser Euro-Anpassungssatzung geändert.

Artikel 6

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hinte vom 30. November 2000

(1) Die Währungsangaben in § 3 Abs. 1 werden folgendermaßen geändert:

a) 125 DM durch 64 €

b) 187,50 DM durch 96 €

c) 250 DM durch 128 €

d) 1200 DM durch 614 €

(2) Die Währungsangabe in § 10 Abs. 2 wird geändert in 10.000 €

Artikel 7

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) für die Friedhöfe der Gemeinde Hinte vom 12. Juli 1979, zuletzt geändert am 17. Dezember 1998

Die Währungsangaben im Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) werden gemäß **Anlage 3** zu dieser Euro-Anpassungssatzung geändert.

Artikel 8

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hinte vom 09. November 1994

Die Währungsangaben im Kostentarif zu § 1 der vorgenannten Satzung werden gemäß **Anlage 4** zu dieser Euro-Anpassungssatzung geändert.

Artikel 9

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinte, den 20. Dezember 2001

Gemeinde Hinte
Der Bürgermeister

